

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 10. Dezember 2013
in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(Sache AT.39685 — Fentanyl)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8870)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2015/C 142/10)

1. EINLEITUNG

- (1) Am 10. Dezember 2013 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der etwaigen verhängten Geldbußen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.
- (2) Der Beschluss betrifft eine sogenannte „Vereinbarung über die gemeinsame Verkaufsförderung“ („Co-promotion Agreement“, im Folgenden „Vereinbarung“) zwischen den niederländischen Tochterunternehmen der Pharmaunternehmen Johnson & Johnson und Novartis AG. Die Vereinbarung sah vor, dass Johnson & Johnson monatliche Zahlungen leistet, solange der (zumindest) potenzielle Wettbewerber Novartis darauf verzichtet, seine generische Version des von Johnson & Johnson hergestellten Erzeugnisses Fentanyl (ein starkes Schmerzmittel) auf dem niederländischen Markt anzubieten.

2. ADRESSATEN

- (3) Der Beschluss ist gerichtet an Johnson & Johnson, seine niederländische Tochtergesellschaft Janssen-Cilag B.V. (im Folgenden „Janssen-Cilag“), die Novartis AG (im Folgenden „Novartis“) und ihre niederländische Tochtergesellschaft Sandoz B.V. (im Folgenden „Sandoz“).

3. VERFAHREN

- (4) Das Verfahren wurde am 18. Oktober 2011 eröffnet.
- (5) Am 30. Januar 2013 wurde eine Mitteilung der Beschwerdepunkte angenommen und den Parteien übermittelt.
- (6) Die Parteien übermittelten ihre Erwidierungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte im April 2013. Eine mündliche Anhörung wurde nicht beantragt.
- (7) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 2. und 6. Dezember 2013 befürwortende Stellungnahmen ab.
- (8) Am 10. Dezember 2013 nahm die Kommission den Beschluss an.

4. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 101 AEUV

- (9) Fentanyl wurde von Johnson & Johnson entwickelt und seit den sechziger Jahren in unterschiedlichen Formen vermarktet. 2005 lief der für das Produkt von Johnson & Johnson (ein Fentanyl-Depotpflaster) geltende Schutz in den Niederlanden aus, und die niederländische Novartis-Tochter Sandoz stand kurz vor der Markteinführung ihrer generischen Version des Fentanyl-Depotpflasters. Sie hatte beispielsweise bereits das notwendige Verpackungsmaterial hergestellt.
- (10) Anstatt jedoch mit dem Verkauf des Generikums zu beginnen, schloss Sandoz im Juli 2005 mit Janssen-Cilag, der niederländischen Tochtergesellschaft von Johnson & Johnson, eine „Vereinbarung über die gemeinsame Verkaufsförderung“. Die vereinbarten monatlichen Zahlungen von Janssen-Cilag waren höher als die Gewinne, die sich Sandoz vom Verkauf seines Produkts versprach, solange kein anderes Generikum in den Niederlanden auf den Markt kam. Aus internen Unterlagen geht hervor, dass Sandoz bereit war, auf den Einstieg in den Markt zu verzichten, solange es „ein Stück vom Kuchen“ erhalte. Anstatt miteinander in den Wettbewerb zu treten, vereinbarten Johnson & Johnson und Novartis eine Zusammenarbeit, um „durch den Verzicht auf die Markteinführung eines Depot-Generikums den hohen derzeitigen Preis halten zu können“.
- (11) Folglich brachte Sandoz sein Produkt in den Niederlanden nicht auf den Markt, solange die Vereinbarung in Kraft war. Die Vereinbarung wurde im Dezember 2006 beendet, als die Markteinführung eines generischen Fentanyl-Pflasters durch ein Drittunternehmen unmittelbar bevorstand.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (12) Die Kommission zog folgende Schlüsse: Ausgehend von einer Analyse des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontextes war Sandoz zu dem Zeitpunkt, als es die Vereinbarung mit Janssen-Cilag schloss, ein enger und (zumindest) potenzieller Wettbewerber von Janssen-Cilag. Die Vereinbarung beinhaltete einen Mechanismus, dem zufolge die monatlichen Zahlungen von Janssen-Cilag eingestellt worden wären, wenn Sandoz oder ein Dritter in den Markt eingetreten wäre. Dementsprechend brachte Sandoz sein eigenes Fentanyl-Depotpflaster während der gesamten Dauer der Vereinbarung (vom 11. Juli 2005 bis zum 15. Dezember 2006) nicht auf den niederländischen Markt. Infolge der Vereinbarung war der enge und (zumindest) potenzielle Wettbewerber von Janssen-Cilag zu einem Zeitpunkt, an dem dessen Markteintritt unmittelbar bevorstand, vom Markt abgeschottet.
- (13) Zudem zahlte Janssen-Cilag Sandoz für den betreffenden Zeitraum insgesamt etwa 5 Mio. EUR in monatlichen Tranchen. Der an Sandoz gezahlte Betrag übertraf bei Weitem den Gewinn, den Sandoz zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung von einer Einführung seines eigenen Fentanyl-Depotpflasters veranschlagt hatte. Diese monatlichen Zahlungen erfolgten für undefinierte gemeinsame Verkaufsförderungsleistungen. Im von der ursprünglichen Vereinbarung über die gemeinsame Verkaufsförderung abgedeckten Zeitraum (vom 11. Juli 2005 bis zum 11. Juli 2006) führte Sandoz nur in geringem Umfang verkaufsfördernde Tätigkeiten durch. Für den vom Addendum abgedeckten Zeitraum (11. Juli 2006 bis 15. Dezember 2006) gibt es keine Beweise, dass Sandoz in irgendeiner Art und Weise verkaufsfördernd tätig geworden wäre.
- (14) Die vorstehenden objektiven Elemente der Analyse wurden durch die Absichten der Parteien bestätigt. Mit der Ausgestaltung der Vereinbarung stellten die Vertragsparteien sicher, dass das Generikum von Sandoz nicht auf den Markt gebracht wurde und dass Janssen-Cilag während der Geltungsdauer der Vereinbarung möglichst hohe Gewinne mit dem Verkauf seines Originalpräparates erzielen konnte. Janssen-Cilag teilte diese überhöhten, über dem Wettbewerbsniveau liegenden Gewinne mit Sandoz.
- (15) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Vereinbarung eine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV darstellte.

5. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

- (16) Die Zuwiderhandlung bestand mindestens vom Tag des Inkrafttretens der ursprünglichen Vereinbarung über die gemeinsame Verkaufsförderung am 11. Juli 2005 bis zur Beendigung der Vereinbarung (einschließlich des Addendums) am 15. Dezember 2006.

6. GELDBUSSEN

- (17) Für die Zuwiderhandlung in dieser Sache wurden folgende Geldbußen verhängt:

- Johnson & Johnson und Janssen-Cilag B.V. als Gesamtschuldner: 10 798 000 EUR;
 - Novartis AG und Sandoz B.V. als Gesamtschuldner: 5 493 000 EUR.
-